

**Geschäfte der laufenden Verwaltung;
Abgrenzung der Zuständigkeiten
Beschluss des Rates vom 30. März 1998
in der Änderungsfassung vom 19. Dezember 2005**

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeindebürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges soweit sie nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und sich in den Grenzen der üblicherweise von einer Samtgemeindeverwaltung zu erledigenden Aufgabe bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern.

Dazu gehören ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und sonstigen Vorgänge, die für die Samtgemeinde von sachlich und finanziell nicht außergewöhnlicher Bedeutung sind.

Gemäß Beschluss des Rates vom 30. März 1998 gehören in der Samtgemeinde Hankensbüttel zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ordnungsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 - Heranziehen zu den Gemeindeabgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Einlegen von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten,
 - Löschungsbewilligungen,
 - Abtretungserklärungen,
 - Vorrangseinräumungen,
 - Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten,
 - Zustimmung zu Grenz- und Abmarkierungsverhandlungen;
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - bei Verträgen, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 10.000,00 €,
 - bei Stundungen von Forderungen unbegrenzt (bei einer Berechnung von Stundungszinsen von 6 % bis zu einer Dauer von 3 Jahren),
 - bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € ist der Samtgemeindeausschuss zu unterrichten,
 - bei Niederschlagung von Forderungen 1.500,00 €,
 - bei Erlass von Forderungen 500,00 €,

- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Wohnungen und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Rahmen genehmigter Mustermietverträge (Jahresbeträge) 6.000,00 €
 - bei Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen 500,00 €.
4. Gemäß § 89 Abs. 1 ist der Samtgemeindebürgermeister ermächtigt, zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Zustimmung zu erteilen. Bei der Samtgemeinde Hankensbüttel werden über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 2.500,00 € als unerheblich angesehen.
- Der Rat und der Samtgemeindeausschuss sind unverzüglich über die Mehrausgaben zu unterrichten.
5. Der Samtgemeindeausschuss überträgt dem Samtgemeindebürgermeister die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlastung für
- a) Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 6 (bisher BAT VI b) und
 - b) Auszubildende.

Die Entscheidungen müssen sich im Rahmen des geltenden Stellenplanes halten.